



Teilrevision der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP); Änderungen infolge Inkrafttretens des Protokolls vom 4. März 2016 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Erläuternder Kommentar

Die Übergangsregelung, die seit Inkrafttreten des Protokolls vom 4. März 2016 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (Protokoll III FZA) auf Kroatien für dieses Land gilt, entspricht generell der Regelung, die für die neuen EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise Bulgarien und Rumänien ab dem 1. Juni 2009, angewendet wurde.

Um die für Kroatien vorgesehene Übergangsregelung anwenden zu können, müssen die Bestimmungen der VEP, die bereits darin enthalten waren (vgl. die für Bulgarien und Rumänien ab dem 1. Juni 2009 während des Übergangszeitraums anwendbaren Bestimmungen), wieder eingeführt und auf Kroatien übertragen werden.

Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Ingress

Im Ingress der VEP wurde ein Verweis auf das Protokoll vom 4. März 2016 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien hinzugefügt.

Art. 2 Abs. 1 VEP (Geltungsbereich)

Die Fussnote, auf die diese Bestimmung verweist, bezieht sich neu auf die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls vom 4. März 2016 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien. Somit ist die VEP auch auf Kroatien anwendbar.

Wenn eine Bestimmung dieser Verordnung nur für Kroatien gilt, wird in der entsprechenden Bestimmung nur Kroatien genannt. Wenn ein Gesetzesartikel für alle EU-Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls III FZA, mit Ausnahme von Kroatien gilt, wird dies im entsprechenden Artikel mit der Formulierung «Staatsangehörige der EU (mit Ausnahme von Kroatien)» präzisiert.

Art. 3 Abs. 2 VEP (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Kroatien unterliegt den Übergangsbestimmungen des Protokolls III FZA, die den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz einschränken (Höchstzahlen, Vorrang der inländischen Arbeitskräfte, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Absatz 2 von Artikel 3 VEP hält fest, dass Angehörige von Kroatien, für die Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h VZAE gilt, von diesen Einschränkungen nicht betroffen sind.

Art. 4 Abs. 3, 3^{bis} und 4 VEP (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgänerbewilligung)

Die Übergangsbestimmungen des Protokolls III FZA gelten für kroatische Grenzgängerinnen und Grenzgänger (vgl. Grenzzonen gemäss Absatz 3^{bis}) sowie für Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind (vgl. Abs. 4). Grenzgängerinnen und Grenzgänger der anderen EU-Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls III FZA erhalten eine Bewilligung, die für die ganze Schweiz gilt (vgl. Abs. 3).

Art. 8 VEP (Zusicherung der Bewilligung)

Angesichts der in den Übergangsbestimmungen des Protokolls III FZA vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen zum Schweizer Arbeitsmarkt kann eine Zusicherung der Bewilligung gemäss Artikel 5 VZAE beantragt werden. Diese vorgängige Massnahme gibt der gesuchstellenden Person und ihrem Auftraggeber eine Garantie, dass die Bewilligung nach der Einreise in die Schweiz erteilt wird.

Art. 10 VEP (Anrechnung an die Höchstzahlen)

Um eine unnötige Anrechnung an die verfügbaren Höchstzahlen für erstmalige Bewilligungen zu vermeiden, verweist dieser Artikel der Verordnung auf drei Situationen, in denen die bereits erteilten Bewilligungen nicht angerechnet werden.

Art. 11 VEP (Höchstzahlen)

Die Aufteilung der Höchstzahlen für kroatische Arbeitskräfte erfolgt vierteljährlich im Rahmen der Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM). Dies ermöglicht eine ausgewogene Verwendung der Höchstzahlen während der gesamten Kontingentdauer.

Art. 12 VEP (Ausnahmen von den Höchstzahlen)

Ausnahmen von den Höchstzahlen sind bereits im AuG (vgl. Art. 30 AuG) und in der VZAE (vgl. Art. 19 ff.) festgehalten. Diese sind sinngemäss anwendbar. Ausnahmen sind auch in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a von Anhang I zum FZA vorgesehen. Die Absätze 3 und 5 von Artikel 12 VEP sehen ebenfalls Ausnahmen für bestimmte Studierende und Arbeitskräfte vor.

Art. 14 Abs. 2 VEP (Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage)

Diese Bestimmung wendet Absatz 2c von Artikel 2 des Protokolls III FZA an, der es der Schweiz erlaubt, während des Übergangszeitraums Einschränkungen (Vorrang

der inländischen Arbeitskräfte, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Qualifikationen) für Dienstleistungsanbieter in vier spezifischen Sektoren beizubehalten.

Art. 21 VEP (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Familienangehörige)

Dieser Artikel verweist auf die neuen Absätze 2c und 3d von Artikel 10 FZA über Artikel 2 des Protokolls III FZA, um den Einschränkungen bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Deshalb wurde dem 7. Abschnitt der Verordnung ein Gliederungstitel beigefügt.

Art. 27 VEP

Während der für Kroatien geltenden Übergangsregelung gemäss Protokoll III FZA erfordert die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit einen Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörden. Diese Bestimmung hält dies und das anwendbare Verfahren fest.

Art. 38 Abs. 1 VEP

Diese Bestimmung hält fest, dass die Einschränkungen gegenüber Kroatien im Rahmen der Übergangsregelungen nur bis maximal sieben Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls vom 4. März 2016 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien gelten. Die Einrichtungszeit (vgl. art. 31 Anhang I FZA) ist im Rahmen dieser Übergangsregelung gegenüber selbstständig erwerbstätigen kroatischen Staatsangehörigen anwendbar.

Zu Ziff. II Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Protokolls III FZA muss Artikel 91a VZAE, der die autonomen Vorauskontingente für Staatsangehörige von Kroatien festlegt, nicht mehr beibehalten werden. Diese Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Zu Ziff. III und IV Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Protokolls III FZA müssen Artikel 69c BBV und Artikel 7 V-HFKG, welche die Anerkennung der Berufsqualifikationen von kroatischen Staatsangehörigen regeln, aufgehoben werden. Diese Bestimmungen sind obsolet.